



RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG



RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

MUSLIMISCHE KINDER UND JUGENDLICHE IN DER SCHULE

Informationen, Orientierungen und Empfehlungen

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

MUSLIMISCHE KINDER UND JUGENDLICHE IN DER SCHULE

Informationen, Orientierungen und Empfehlungen

Moderne Demokratien sind von der Vielfalt der Kulturen, von Toleranz, dem Austausch von Erfahrungen sowie von der Bereitschaft zu gegenseitigem Vertrauen geprägt.

Die Integration von muslimischen Kindern in den Schulalltag ist eine wichtige Aufgabe für alle Beteiligten: Für die Schule, für die Eltern und für die ganze Gesellschaft.

Schulen haben sich zunehmend auf die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt ihrer Schülerinnen und Schüler eingestellt und fördern dadurch in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gleichwohl führen die Vielfalt der Kulturen und die Verschiedenheit von Lebensweisen in Schulen auch zu Unsicherheiten. Lehrkräfte mit interkultureller Kompetenz sowie Lehrkräfte mit Migrationshintergrund, die zunehmend im Schuldienst anzutreffen sind, können dazu beitragen, mit diesen Unsicherheiten nutzbringend umzugehen.

Dieses Informationsblatt soll Schulen als kurze praktische Handlungsempfehlung für den Schulalltag dienen, die auch übertragbar ist auf Konstellationen, die sich aus anderen religiösen Bekenntnissen ergeben.

Die Anregungen zu den verschiedenen Handlungsfeldern sind keine Patentrezepte, sondern verstehen sich als Grundlage und Leitfaden für das Erarbeiten von Lösungen, die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern jeweils gemeinsam für ihre Schule finden müssen.

Koedukativer Sport- und Schwimmunterricht

Sport- und Schwimmunterricht ist in Rheinland-Pfalz Pflichtunterricht und gehört zum Bildungsauftrag der Schule.

Wird wegen der koedukativen Organisation dieses Unterrichts ein Glaubenskonflikt ernsthaft, konkret, substantiiert und objektiv nachvollziehbar dargelegt, ist die Schule grundsätzlich verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ab der Pubertät einen nach Geschlechtern getrennten Sport- und Schwimmunterricht anzubieten. Die Schule ist also verpflichtet, einen schonenden Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Glaubensfreiheit und dem staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen zu schaffen. Dies ist seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.1993 (Az. 6 C 8.91) ständige Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 11. September 2013 (6 C 25.12) bestätigt, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gestützt auf von ihr oder ihm für maßgeblich erachtete religiöse Verhaltensgebote nur in Ausnahmefällen die Befreiung von einer Unterrichtsgestaltung verlangen kann. Einer Schülerin muslimischen Glaubens ist nach dieser neueren Rechtsprechung die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht in einer Badekleidung, die den muslimischen Vorschriften entspricht (sogenannter Burkini), zumutbar. In einem vergleichbaren Fall hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2017 ebenso entschieden (EGMR 10.01.2017 – 29086/12).

Hieraus ergeben sich die folgenden Lösungsmöglichkeiten: Schulen sollten immer zuerst alle Möglichkeiten prüfen, den Sport- und Schwimmunterricht nach Geschlechtern getrennt, z. B. klassen- bzw. jahrgangsübergreifend anzubieten (vgl. Lehrplan Sport SI, S. 15-16). Eine gute Alternative bietet hier auch die Kooperation mit anderen Schulen. Außerdem können muslimische Mädchen auch auf speziell angefertigte Sport- oder Schwimmbekleidung wie zum Beispiel den Burkini verwiesen werden.

Nützlich wären zudem, soweit der Schulträger hierzu bereit und in der Lage ist, abschließbare oder durch Abtrennungen mit Vorhängen ausgestattete Duschkabinen oder Umkleidekabinen.

Das Einbeziehen einer mit der Sprache und der Religion der Eltern vertrauten Person kann bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung im Einzelfall helfen und wird nachdrücklich empfohlen.

Schulfahrten

Schulfahrten (Klassenfahrten, Studienfahrten, Unterrichtsgänge und Schulwanderungen) sind wichtiger Bestandteil des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie fördern das Zusammenleben und gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten, insbesondere Hilfsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Toleranz. Sie tragen dazu bei, die Fähigkeit zur Lösung der im sozialen Miteinander entstandenen Konflikte weiterzuentwickeln. Es ist daher immer anzustreben, dass alle Schülerinnen und Schüler an solchen Aktivitäten teilnehmen.

Bei Bedenken muslimischer Eltern wegen der Teilnahme ihrer Kinder müssen zunächst die Gründe für diese Bedenken besprochen werden. Häufig geben Eltern religiöse Gründe an. Sie fürchten, dass die für sie wichtigen Regeln bzgl. Speisen und Alkoholkonsum nicht ausreichend beachtet werden, oder sie fürchten einen zu engen Kontakt zwischen Jungen und Mädchen. Es kann aber auch sein, dass finanzielle Gründe eine Rolle spielen, weil z.B. für die Familie eine Schulfahrt zu teuer ist.

In jedem Fall sollten bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten die Eltern einbezogen werden. Gute Erfahrungen wurden gemacht, wenn ehemalige Schülerinnen, Lehramtsanwärterinnen oder muslimische Mütter als Begleitpersonen mitfahren, da sie mit der Sprache und der Kultur vertraut sind und dies für die Eltern vertrau-

ensbildend wirkt und somit bzgl. ihrer Bedenken eine Beruhigung sein kann.

Auch sollte bei der Planung von schulischen Veranstaltungen darauf geachtet werden, dass Schulfahrten möglichst nicht während des Fastenmonats Ramadan oder anderer religiöser Feiertage stattfinden.

Nehmen Schülerinnen und Schüler dennoch nicht an der Schulfahrt teil, besuchen sie den Unterricht einer anderen Klasse.

Nach gelungenen Schulfahrten kann ein Erfahrungsaustausch mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, der die Fahrt auch durch Bilder oder Filme veranschaulicht, das Verständnis für die Bedeutung von Schulfahrten weiter fördern und Vorbehalte abbauen.

Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Nach § 1 Abs. 3 SchulG befähigt die schulische Sexualerziehung als Teil der Gesamterziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten und wird fächerübergreifend durchgeführt. Ein Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht besteht nicht, auch wenn dafür religiöse Gründe angeführt werden. Dies ist ständige Rechtsprechung. Der Sexualkundeunterricht ist so ausgestaltet, dass den Grundsätzen der Zurückhaltung und Toleranz Rechnung getragen wird. Die Schule soll die unterschiedlichen Wertevorstellungen respektieren und darauf Rücksicht nehmen. (Vgl. Richtlinien zur Sexualerziehung vom 22.06.2009, Amtsbl. S. 193).

Eltern werden rechtzeitig vor Beginn der Sexualerziehung über die Ziele, den Inhalt und die Form der Sexualerziehung informiert. Im Rahmen von Elternabenden, aber auch in Einzelgesprächen können die Bedenken der Eltern gemeinsam diskutiert und Lösungen, die für alle Beteiligten akzeptabel sind, gefunden werden. Es ist für Eltern

oftmals beruhigend zu wissen, dass in diesem Unterricht auf einen sensiblen Umgang mit der Sprache geachtet wird und die Medien behutsam und sorgfältig ausgewählt werden.

Eine hilfreiche und die Situation entspannende Möglichkeit wäre die Organisation des Sexualkundeunterrichts in geschlechtshomogenen Gruppen.

Religiöse Feiertage

Islamische Feiertage sind in Deutschland keine gesetzlichen Feiertage. Es besteht aber die Möglichkeit für muslimische Eltern, eine Unterrichtsbefreiung für ihre Kinder an den höchsten islamischen Feiertagen, dem Opferfest und dem Ramadanfest (sog. Zuckerfest), zu erhalten (vgl. Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes“ vom 09.05.1990, Amtsbl. S. 266, geändert durch VV vom 09.05.1995, GAmtsbl. S. 407). **Erforderlich ist, dass die Eltern der Schule rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass ihr Kind an diesem Tag die Schule nicht besucht.** Die Daten dieser Feiertage werden in jedem Schuljahr im Amtsblatt veröffentlicht. Die Schulen sind gehalten, diese Feiertage bei ihrer Terminplanung für das Schuljahr zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Festlegung von Klassenarbeiten oder anderen Leistungsüberprüfungen.

Ramadan

Im Ramadan als Fastenmonat der Muslime ist es den Gläubigen untersagt, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang Nahrung oder Getränke zu sich zu nehmen. Jedoch ist nach islamischer Auffassung nur derjenige, der das Fasten ohne gesundheitlichen Schaden durchführen kann, durch dieses religiöse Gebot verpflichtet. Deshalb sind u. a. Kranke oder Kinder vor Erreichen der Pubertät von dieser Pflicht ausgenommen. Rechtlich ist es den Schülerinnen

und Schülern als Ausdruck ihrer Religionsausübungsfreiheit aus Art. 4 GG unbenommen, auch in der Schule zu fasten und auf Nahrung und Getränke zu verzichten. **Gleichwohl haben Schülerinnen und Schüler auch im Ramadan die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und die Bildungsziele erreicht werden können.**

Das Fasten während des ganzen Tages kann zu einer Einschränkung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler führen. Das schafft insbesondere dann Probleme, wenn der Ramadan in eine Phase fällt, in der zahlreiche Klassenarbeiten geschrieben werden müssen. **Auch die Belastungen im Sportunterricht sollten diesen Rahmenbedingungen angepasst werden. Eltern sollten deshalb zum einen darauf hinwirken, dass ausreichender Schlaf ihrer Kinder auch im Ramadan sichergestellt wird. Zum anderen sollte berücksichtigt werden, dass ein religiöses Gebot zum Fasten vor der Pubertät nach islamischer Auffassung nicht besteht. Auch im Übrigen sollten flexible Lösungen gefunden werden, die die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Klassenarbeiten u. ä. sicherstellen.**

Unabhängig davon sollten bei der Planung von Schulfahrten und der Festlegung von Praktika, Schulfesten u. ä. seitens der Schule auch die Zeiten des Ramadan wenn möglich berücksichtigt werden.

Dieses Faltblatt wurde im Jahr 2010 im Rahmen der Umsetzung des Integrationskonzeptes des Landes Rheinland-Pfalz auf Anregung der Arbeitsgruppe Religion vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen und der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration herausgegeben. Es wurde im Jahr 2017 im Hinblick auf höchstrichterliche Rechtsprechung aktualisiert.